

## Aktuelle Informationen für bpa-Mitglieder mit ambulanten Einrichtungen in Bayern

Ausgabe 07 - 2024

27. März 2024

### Inhalt

39	NEU: Checkliste für die Gründung einer Tagespflege.....	2
40	Aktualisierte Arbeitshilfen Tariftreue und Nachweis-Richtlinien .....	2
41	bpa-Informationen rund um die Pflege - 17. Auflage erschienen .....	2
42	eRezept.....	3
43	Anerkennungspartnerschaft.....	6
44	Gemeinsame Medieninformation: Sicherung der Pflege in Deutschland: Verbände fordern Sofortmaßnahmen .....	8
45	Nochmalige Erinnerung: Messe ALTENPFLEGE 2024 in Essen mit Beteiligung des bpa .....	9
46	Fortbildungsangebote .....	9

### 39 NEU: Checkliste für die Gründung einer Tagespflege

Viele Träger überlegen derzeit, neben einem bestehenden Pflegedienst auch noch ergänzend eine Tagespflege zu eröffnen. Damit Sie sich optimal für ein derartiges Projekt vorbereiten können, haben wir für Sie eine [Checkliste für die Gründung einer Tagespflege](#) erarbeitet.

Gerne können Sie dazu auch eine Beratung durch die bpa-Landesgeschäftsstelle Bayern in Anspruch nehmen. Zudem steht unsere bpa Servicegesellschaft bereit, um Sie bei der Verhandlung der Vergütung für die Leistungen der Tagespflege zu unterstützen.

### 40 Aktualisierte Arbeitshilfen Tariftreue und Nachweis-Richtlinien

Der GKV-Spitzenverband hat im vergangenen Jahr die **Zulassungs-, Pflegevergütungs- und Nachweis-Richtlinien aktualisiert**. Nachdem das Bundesgesundheitsministerium diese genehmigt hat, sind die **Änderungen am 31. Januar 2024 in Kraft getreten**.

Die neuen Richtlinien haben wir zum Anlass genommen, die Arbeitshilfe zu der Tariftreuregelung gemäß §§ 72, 82c SGB XI - Grundzüge und Umsetzung ([8. Auflage der bpa-Arbeitshilfe zum GVWG](#)) sowie die Arbeitshilfe zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 84 Absatz 7 SGB XI zum Nachweisverfahren über die bei der Pflegevergütung zu Grunde gelegte Bezahlung von Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen (Nachweis-Richtlinien) ([2. Auflage der bpa-Arbeitshilfe zu den Nachweis-Richtlinien](#)) anzupassen.

Die Änderungen der Arbeitshilfe zu den Tariftreuregelungen betreffen dabei im Wesentlichen die Streichung veralteter Daten und Fristen sowie anfänglicher Umsetzungsproblematiken und die Anpassung an aktuelle Fragestellungen aus der Praxis bzw. aufgrund neuer Werte in der Veröffentlichung der Übersichten zu den Entlohnungsniveaus und Zuschlägen sowie Tarifvertragswerken und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nach § 82c Abs. 5 SGB XI. Die Arbeitshilfe zu den Nachweis-Richtlinien wurde um die Nachweisführung bezüglich der Beschäftigten außerhalb der Pflege und Betreuung ergänzt.

### 41 bpa-Informationen rund um die Pflege - 17. Auflage erschienen

Um Angehörige und Kunden über die wichtigsten Regelungen zur Pflege zu informieren, bietet der bpa - exklusiv für seine Mitglieder - die „**bpa-Informationen rund um die Pflege**“ an. In Form einer Broschüre werden u. a. die Einstufung in die Pflege, die Leistungen der Pflegeversicherung, wichtige Leistungen der Krankenversicherung, die Sozialhilfeleistungen und Möglichkeiten zum Steuerabzug erklärt. Die bpa-Mitglieder können die Broschüre an Interessierte, Kunden oder Angehörige weitergeben, z.B. nach einem ersten Beratungsbesuch. Ebenso kann sie bei Informationsveranstaltungen und auch Schulungen für die Mitarbeiter eingesetzt werden. Auf der Rückseite der Broschüre kann der Stempel oder ein Aufkleber der

Pflegeeinrichtung angebracht oder das Logo eingedruckt werden. In vielen Stellen in der Broschüre wird auf die Pflegeeinrichtung verwiesen: „Fragen Sie die Einrichtung, die Ihnen diese Broschüre überreicht hat (s. Rückseite).“ So wird die Broschüre zu einem Werbemittel für Ihre Einrichtung.

Seit der letzten grundlegenden Überarbeitung vor zwei Jahren kam und kommt es zukünftig vor allem durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, kurz PUEG, zu zahlreichen Neuerungen. Seit dem 1. Januar 2024 haben sich das Pflegegeld und der Pflegesachleistungsbetrag für die ambulante Pflege erhöht. Auch der prozentuale Zuschlag auf den pflegebedingten Eigenanteil für Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen ist gestiegen. Weitere Änderungen und Neuerungen betreffen unter anderem die Pflegebegutachtung und das Auskunftsrecht für Pflegebedürftige. Im kommenden Jahr werden sich die Leistungsbeträge weiter erhöhen. Diese und viele weitere Änderungen flossen in die nun erschienene 17. Auflage der bpa-Informationen rund um die Pflege ein.

Alle bpa-Mitglieder erhalten ein Exemplar der Broschüre und ein Bestellformular für weitere Exemplare kostenlos zugesendet. Die **Bestellungen erfolgen mittels [Bestellformular](#)** zum Selbstkostenpreis direkt bei der Druckerei. Im Vergleich zur letzten Auflage sind die Preise entgegen der aktuellen Entwicklung leicht gesunken. Die Auslieferung erfolgt etwa eine Woche nach Bestellung

## 42 eRezept

Seit Anfang dieses Jahres erfolgt die Medikamentenverordnung über das eRezept. Sollen digitale Prozesse die Abläufe einfacher und schneller machen, stellen sie die Pflegeeinrichtungen aktuell jedoch vor große Herausforderungen. Eine elektronische Übermittlung der Rezepte von der Arztpraxis an die Pflegeeinrichtungen ist nicht möglich. Trotz der noch fehlenden TI-Anbindung der Pflege verweigern Ärztinnen und Ärzte, die Verordnungen auszudrucken, obwohl der Gesetzgeber hierzu eine eindeutige Regelung getroffen hat. Seit dem 1. Januar 2024 gilt:

Die Versicherten erhalten von ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin statt des Papierrezepts für verschreibungspflichtige Arzneimittel ein elektronisches Rezept (eRezept), das entweder

- mit der Gesundheitskarte,
- mittels einer App oder
- durch einen Ausdruck auf Papier

in der Apotheke eingelöst werden kann (§ 360 SGB V).

Das klassische rosafarbene Rezept gibt es nicht mehr. **Versicherte haben allerdings einen Anspruch darauf, das eRezept in Papierform ausgedruckt in der Arztpraxis zu erhalten, gemäß § 360 Abs. 9 Satz 1 SGB V:** „Versicherte können gegenüber den in Absatz 2 Satz 1 genannten Leistungserbringern (= u.a. Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/-ärztinnen) sowie den in Absatz 4 Satz 1 genannten Psychotherapeuten wählen, ob ihnen die für den Zugriff auf ihre ärztliche oder psychotherapeutische Verordnung nach den Absätzen 2 und 4 bis 7 erforderlichen Zugangsdaten barrierefrei entweder durch einen Ausdruck in Papierform oder elektronisch bereitgestellt werden sollen.“

Der Papierausdruck wird direkt aus dem Praxisverwaltungssystem erstellt und erhält einen Rezeptcode, der in der Apotheke eingelesen wird.

Für andere Leistungen gilt hingegen ein stufenweises Inkrafttreten: Für Heilmittel gilt das eRezept z. B. ab dem 1. Januar 2027 und für Hilfsmittel ab dem 1. Juli 2027. Das ergibt sich aus § 360 Abs. 4 bis 8 Digital-Gesetz, das allerdings noch nicht in Kraft getreten ist. Die einzelnen Fristen werden sich dann in § 360 SGB V wiederfinden.

**Folgende Verordnungen werden übergangsweise noch mittels rosafarbenen Rezepts (Muster 16) ausgestellt:**

- Verordnung von sonstigen nach § 31 SGB V einbezogenen Produkten (z. B. Verbandmittel und Teststreifen)
- Verordnung von Hilfsmitteln
- Verordnung von Sprechstundenbedarf
- Verordnung von Blutprodukten, die von pharmazeutischen Unternehmen oder Großhändlern gemäß § 47 AMG direkt an Ärzte abgegeben werden
- Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen
- Verordnungen zulasten von sonstigen Kostenträgern wie Sozialhilfe, Bundespolizei, Bundeswehr
- Verordnungen für im Ausland lebende gesetzlich Krankenversicherte
- Enterale Ernährung

**Weitere Verordnungen, die vorerst weiterhin auf Papier ausgestellt werden:**

- Betäubungsmittelrezepte
- T-Rezepte (= Sonderrezepte, ausschließlich zur Verschreibung von Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Lenalidomid, Pomalidomid und Thalidomid)

Um weitergehende Auseinandersetzungen mit den Ärzten über die Notwendigkeit des Ausdrucks von eRezepten zu vermeiden, hat der bpa Kontakt zum Deutschen Hausärzterverband aufgenommen, der sich

daraufhin positioniert und die Hausärzte noch einmal auf die besondere Situation der Pflegebedürftigen und die Notwendigkeit zum Ausdrucken der Verordnungen für diese Patientengruppe hingewiesen hat, siehe: <https://www.hausarzt.digital/praxis/e-health-und-it/e-rezept-heimpatienten-noch-abgehaengt-140051.html>.

Auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) gibt Informationen an die Vertragsärzte zum elektronischen Rezept und zur besonderen Situation von Pflegebedürftigen und insbesondere auch den Pflegeheimbewohnern heraus, siehe: [KBV – Elektronisches Rezept \(eRezept\)](#).

Das BMG hat auf seiner Website (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/e-rezept>) zwischenzeitig ebenfalls Klarstellungen zum eRezept aufgenommen und dazu folgende Fragen und Antworten veröffentlicht:

#### **Wie funktioniert das Einlösen mit der elektronischen Gesundheitskarte?**

*Das Einlösen gelingt durch einfaches Stecken der eGK in das Kartenlesegerät. Die Apothekerin oder der Apotheker kann Rezepte der Versicherten im E-Rezept-Fachdienst abrufen und einlösen. Für die Nutzungist keine PIN nötig.*

#### **Wie funktioniert das Einlösen mit der E-Rezept-App?**

*Versicherte benötigen für die Anmeldung in der App eine NFC-fähige eGK und eine PIN. Anschließend können E-Rezepte mit der App digital einer Apotheke zugewiesen oder in einer Apotheke (mit dem Rezeptcode) vorgezeigt werden. Manche Krankenkassen ermöglichen auch alternative Authentifizierungswege zur Nutzung von eGK und PIN. Zukünftig wird es auch möglich sein, E-Rezepte ohne Anmeldung über die E-Rezept-App einzulösen.*

#### **Wie funktioniert das Einlösen per Papierausdruck?**

*Versicherte können sich zur Nutzung des E-Rezepts in der Arztpraxis auch einen Papierausdruck geben lassen. Anstatt eines rosafarbenen Rezepts erhalten Patientinnen und Patienten dann einen Papierausdruck mit Rezeptcode. Durch Scannen dieses Codes in der Apotheke kann das Medikament ausgegeben werden.*

**Papierausdruck:** Ärztinnen und Ärzte müssen für Patienten, die das wünschen, einen Ausdruck auf DIN A4 oder A5 mithilfe ihres Praxisverwaltungssystems (PVS) erstellen. Auf dem Ausdruck befinden sich ein oder mehrere Rezeptcodes, mit denen die Apotheke auf die Verordnungen zugreifen kann, sollten die Daten nicht per eGK oder App abgerufen werden können. Der Patientenausdruck muss nicht handschriftlich unterzeichnet werden. Die elektronische Signatur des eRezept reicht aus.

#### **Ersatzverfahren**

Um ein eRezept ausstellen zu können, ist eine Verbindung zur Telematikinfrastruktur (TI) zur vollständigen Übermittlung notwendig. Ist das nicht möglich, sehen die gesetzlichen und bundesmantelvertraglichen Regelungen vor, dass das Papierrezept (Muster 16) zum Einsatz kommt. Das gilt in folgenden Fällen:

- wenn die technischen Voraussetzungen für ein eRezept nicht gegeben sind (Soft- oder Hardware nicht verfügbar oder defekt, Telematikinfrastruktur oder Internet nicht erreichbar, eHBA defekt oder nicht lieferbar, übergangsweise Apotheken in Reichweite nicht empfangs- und abrechnungsbereit),
- wenn die Übermittlung eines Verordnungstyps über die Telematikinfrastruktur noch nicht vorgesehen ist (bisher nur apothekenpflichtige Arzneimittel, noch keine Hilfsmittel, Verbandmittel und Teststreifen bzw. sonstige nach § 31 SGB V in die Arzneimittelversorgung einbezogene Produkte),
- wenn bei Verordnungen die Versichertennummer im Ersatzverfahren nach Anlage 4a BMV-Ä nicht bekannt ist,
- bei Haus- und Heimbereitsuchen

Sofern sich ambulante Pflegedienste oder Pflegeheime weiterhin mit (Haus-)Ärzten konfrontiert sehen, die das Ausdrucken der eRezepte verweigern, sollten sie diese auf die rechtliche Situation und die obenstehenden Erläuterungen hinweisen.

### 43 Anerkennungspartnerschaft

Am 1. März 2024 ist die **neue Regelung zur sog. Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 AufenthG** nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung in Kraft getreten. Der bpa hat diese Regelung begrüßt und schon mehrfach berichtet. Dieser neue Aufenthaltstitel **ermöglicht es ausländischen Fachkräften, auch schon vor Einleitung des Anerkennungsverfahrens ein Visum für Deutschland zu erhalten und hier vorläufig als Hilfskraft zu arbeiten, während sie das Anerkennungsverfahren durchführen.**

Zum Inkrafttreten der Regelung möchte der bpa die bpa-Mitgliedseinrichtungen noch einmal über die wesentlichen Anforderungen zur Erlangung der neuen Visa/Aufenthaltstitel informieren:

1. **Kernvoraussetzung** ist ein im Ausland erworbener **Berufsabschluss von mindestens zwei Jahren Ausbildungsdauer oder ein dort staatlich anerkannter Hochschulabschluss und ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland.** Dieses muss für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zum Visum nachgewiesen werden (mittels des BA-Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“).

2. **Zentral** ist außerdem **das Erfordernis des Nachweises einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen der ausländischen Fachkraft und dem deutschen Arbeitgeber**, aus der sich ergibt, dass die ausländische Fachkraft sich verpflichtet, nach Einreise unverzüglich bei der zuständigen Anerkennungsstelle die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation zu beantragen und der Arbeitgeber sich seinerseits verpflichtet, der ausländische Fachkraft die Wahrnehmung der von der Anerkennungsstelle auferlegten Qualifizierungsmaßnahmen zu unterstützen. **Hierfür hat der bpa für seine Mitglieder ein passendes Muster ([Download](#)) erstellt.**
3. Der **Arbeitgeber muss außerdem für die Nachqualifizierung geeignet sein**, was insbesondere für ausbildende Pflegeeinrichtungen als gegeben angesehen werden dürfte.
4. Weiterhin müssen **mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse** für das Einreisevisum nachgewiesen werden, was dem **Anfängerniveau A2** nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen entspricht. Allerdings ist zur **späteren Fachkraft-Anerkennung weiterhin der Nachweis des fortgeschrittenen Niveaus B2** erforderlich. Wenn möglich, sollte die ausländische Fachkraft bereits mit B1 einreisen, um eine Basisverständigung im Team zu ermöglichen. Notfalls kann auch mit Übersetzungs-Apps auf dem Handy oder ausländischen Kollegen/innen mit derselben Muttersprache vorübergehend ausgeholfen werden.
5. Weil die Visastellen der deutschen Botschaften nicht alle ausländischen Berufsqualifikationen kennen, muss letztlich noch **eine digitale Auskunft über das Vorliegen eines qualifizierten Berufsabschlusses** eingeholt werden. Dies erfolgt zukünftig über die Kulturministerkonferenz (KMK) der Bundesländer, die dafür eine besondere Stelle und ein digitales Verfahren eingerichtet hat (abrufbar hier: <https://zab.kmk.org/de/dab>). Da es aber derzeit noch an entsprechenden Mitarbeitern bei der KMK mangelt, verzögert sich dort die digitale Auskunft bis voraussichtlich Ende April 2024.

Der bpa sieht in der neuen Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 AufenthG eine gute Möglichkeit zur Beschleunigung des Einwanderungs- und Anerkennungsverfahrens für ausländische Pflegefachkräfte. **Gleichwohl fordert der bpa weiterhin eine generelle „Kompetenzvermutung“ für alle mindestens dreijährig im Ausland (beruflich oder akademisch) ausgebildeten Pflegefachkräfte mit B2-Sprachkenntnissen.** Für diese gut ausgebildeten und sprachlich gut vorbereiteten Fachkräfte darf kein weiteres Anerkennungsverfahren mehr erforderlich sein. Sie müssen in Deutschland gleich als Fachkräfte arbeiten dürfen und eingesetzt werden können. Dies würde endlich zu einer wesentlichen Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens beitragen und eine deutliches Willkommenssignal an qualifizierte ausländische Pflegefachkräfte senden. **Der bpa wird dies weiterhin aktiv gegenüber dem Gesetzgeber einfordern.**

#### 44 Gemeinsame Medieninformation: Sicherung der Pflege in Deutschland: Verbände fordern Sofortmaßnahmen

**Deutscher Evangelischer Verband für Altenarbeit und Pflege e.V. (DEVAP) und Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) warnen vor Grundsatzdiskussionen in aktueller Krisenlage.**

Die Versorgung von Pflegebedürftigen in Deutschland muss mit greifbaren und schnell wirksamen Maßnahmen gesichert werden, bevor langfristige Diskussionen, zum Beispiel um eine Neuausrichtung der Pflegeversicherung, geführt werden. Das fordern Wilfried Wesemann, Vorsitzender des Deutschen Evangelischen Verbandes für Altenarbeit und Pflege e.V. (DEVAP) und Bernd Meurer, Präsident des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa).

*„Eine zukunftsfeste Ausrichtung der Pflegeversicherung ist eine Herkulesaufgabe, für die viele unterschiedliche Ansätze auf dem Tisch liegen. Die dazu notwendigen gesellschaftlichen Debatten und Haushaltsfraktionen des Bundes dürfen aber nicht als Ausrede dienen, um schnelle Entlastungen immer weiter aufzuschieben“, sagt Wesemann. „Pflegebedürftige finden immer weniger die Versorgung, die sie brauchen, und Angehörige werden mit der Pflege zuhause allein gelassen. Dies zeigen auch die Ergebnisse der DEVAP-Umfrage zur Versorgungssicherheit in der Langzeitpflege. Sie brauchen Sofortmaßnahmen und keine Grundsatzdiskussionen oder politische Nebelkerzen.“*

*„Die Pflegeeinrichtungen stehen in erheblichem Maße unter existenzgefährdendem Druck und die Versorgung der Pflegebedürftigen bricht an immer mehr Orten zusammen“, sagt bpa-Präsident Meurer. „Mit einer korrekten, sachbezogenen Verteilung der finanziellen Lasten könnte die Bundesregierung Milliardenentlastungen für die Pflegeversicherung ermöglichen. Diese konkreten Schritte aber aufzuschieben, grenzt an unterlassene Hilfeleistung für die Betroffenen.“*

Notwendig sei ein einmaliger Kostenausgleich, der die Leistungen der Pflegebedürftigen den erheblich gestiegenen Kosten adäquat anpasst, sowie eine jährliche sachgemäße Dynamisierung der Sachleistungsbeträge, so die Verbandsspitzen. Zudem solle die Bundesregierung die Lasten der pflegerischen Versorgung im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten neu verteilen, indem die Kosten den Systemen zugeordnet werden, die grundsätzlich dafür zuständig sind:

- 2 bis 3 Mrd. Euro jährlich für die medizinische Behandlungspflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen müssen durch die Krankenkassen übernommen werden.
- ca. 3 Mrd. Euro jährliche für die soziale Absicherung der Pflegepersonen (u.a. Rentenpunkte für pflegende Angehörige) sowie ein zweistelliger Millionenbetrag jährlich für Förderbeträge u.a. für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf müssen aus Steuermitteln bestritten werden.

- Für die Herausnahme der Ausbildungskosten aus den Eigenanteilen der Pflegebedürftigen muss endlich die entsprechende Passage aus dem Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen umgesetzt werden.

Mit diesen Verschiebungen würde die Pflegeversicherung um mehrere Milliarden jährlich entlastet. Damit könnten Pflegebedürftige schnell und spürbar deutlich höhere Leistungsbeträge erhalten

#### 45 Nochmalige Erinnerung: Messe ALTENPFLEGE 2024 in Essen mit Beteiligung des bpa

Vom 23. bis 25. April 2024 findet die Messe ALTENPFLEGE 2024 in Essen statt. Der bpa ist dort mit einem Messestand vertreten (Halle 8, Stand A12) und freut sich auf viele Gespräche mit seinen Mitgliedern. Parallel zur Messe findet der Messekongress statt. Gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsminister wird bpa-Präsident Bernd Meurer und weiteren Verbandsvertretern den Kongress eröffnen. Daneben gestaltet der bpa wie gewohnt zahlreiche Veranstaltungen.

Das vollständige Kongressprogramm finden Sie [hier](#). Außerdem wird im Rahmen der Messe der bpa-Zukunftsaward 2024 verliehen. Tickets für die Altenpflegemesse gibt es [hier](#). Mit dem Code BPA erhalten bpa-Mitglieder einen Rabatt von 15 %.

#### 46 Fortbildungsangebote

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung der nächsten geplanten Fortbildungsveranstaltungen der bpa Landesgruppe Bayern, für die noch Plätze verfügbar sind. Bei den Veranstaltungen, die in Präsenz geplant sind, behalten wir uns abhängig von der Teilnehmeranzahl vor, diese onlinebasiert durchzuführen.

Datum	Seminartitel	Anmeldeschluss
08.04.2024	<a href="#">Workshop: Kosten im Pflegedienst reduzieren - Aufbruch zu Neuem - attraktiver Arbeitgeber - Neue Leistungen über das bpa - „Ihr-Service-Plus-Paket“ anbieten</a>	05.04.2024
08.04.2024	<a href="#">Verordnungsmanagement Häusliche Krankenpflege</a>	05.04.2024
<b>09.04.2024</b>	<b><a href="#">Beauftragter für Medizinproduktesicherheit</a></b>	<b>28.03.2024</b>
09.04.2024	<a href="#">Kompaktseminar - Aktualisierte Expertenstandards</a>	08.04.2024
<b>09.04.2024</b>	<b><a href="#">Das Fachgespräch – als Instrument für eine erfolgreiche Qualitätsprüfung in der Tagespflege</a></b>	<b>28.03.2024</b>
<b>10.04.2024</b>	<b><a href="#">Neue Expertenstandards Förderung der Mundgesundheit und Expertenstandard Hautpflege</a></b>	<b>28.03.2024</b>

15.04.2024	<a href="#">UPDATE - Nationale Expertenstandards in der Pflege</a>	05.04.2024
16.04.2024	<a href="#">Grundkurs interkulturelle Kommunikation: Mit einfachen Mitteln ausländische Mitarbeiter*innen schneller und besser integrieren</a>	05.04.2024
17.04. + 18.04.2024	<a href="#">Hygienemanagement für Führungskräfte in der Pflege</a>	16.04.2024

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen. Bei den hervorgehobenen Seminaren ist die Mindestteilnehmerzahl noch nicht erreicht. Weitere Kurse finden Sie auf unserer Homepage unter [Seminare Bayern](#).

gez. Joachim Görtz  
(Leiter der Landesgeschäftsstelle)

gez. Fritz Habel  
(Landesbeauftragter)

gez. Stefan Hahnemann  
(Landesbeauftragter)

gez. Falk Roßkopf  
(Landesbeauftragter)

gez. Johannes Keller  
(Landesreferent)

gez. Stephanie Ludinsky  
(Landesreferentin)

gez. Martin Fichtner  
(Landesreferent)